

## Leistungsziel 1.1.3.4.2 Datenschutz/Amtsgeheimnis

### DATENSCHUTZ/AMTSGEHEIMNIS

#### Datenschutz

Das Öffentlichkeitsprinzip stösst beim Umgang mit Personendaten an seine Grenzen.  
Der Datenschutz schützt die Persönlichkeitsrechte der einzelnen Person, über welche Daten bearbeitet werden.

Werden Personendaten widerrechtlich bearbeitet, stehen die persönlichen Schutzrechte der betroffenen Person auf dem Spiel. Personen, welche Personendaten ver- und bearbeiten, sind deshalb aufgefordert, korrekten Umgang mit diesen Daten zu pflegen.

Für den Umgang und die Verarbeitung dieser Daten sind folgende Rechtsquellen verbindlich:  
Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG-Bund) mit der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG).  
Die verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetze sowie die Europarats-Konvention 108 und Datenschutzrichtlinie 46/95 der Europäischen Union (nicht bindend für die Schweiz, jedoch wichtig für gewisse Datenschutzrichtlinien im Austausch von Daten und der Datenbearbeitungen wie z.B. Schengen-Assoziierungs-Abkommen).

#### Personendaten

Personendaten sind Angaben, die sich auf eine bestimmte oder auch nur bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen.

Bestimmt ist eine Person, wenn ihre Identität direkt aus den vorliegenden Informationen abgeleitet wird (z.B. Personalausweis, Personaldossier).

Bestimmbar ist eine Person, wenn ihre Identität durch die Kombination der vorliegenden Informationen mit anderen Informationen feststellbar ist (z.B. Funktionsbezeichnung: Leiterin der Dienststelle für Personalwesen).

Besonders heikel ist der Umgang mit besonders schützenswerten Personendaten, bei denen durch Bekanntgabe oder die Verknüpfung mit anderen Informationen die Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besonders besteht:

- Religiöse, politische, weltanschauliche Ansichten und Tätigkeiten;
- Gesundheit, Intimsphäre, ethnische Herkunft;
- Sozialhilfemassnahmen;
- Administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen.

#### Recht auf Einsicht in die eigene Akte

Jede Person hat das Recht die eigenen behördlich verwalteten Daten zu kennen. Wer Einsicht in seine Daten wünscht, wendet sich an die zuständige Stelle, die die Datensammlung führt (siehe individuelle Zugang zu Informationen auf Anfrage oder Gesuch).

#### Amtsgeheimnis

StGB Art. 320 (SR 311.0)

#### Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen dürfen gestützt auf den Art. 320 StGB keine Auskünfte zu Dienstsachen geben, die in amtlicher Eigenschaft wahrgenommen werden und nach besonderen Vorschriften oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind. Dies gilt für Unterlagen, Buchhaltung und generell für interne Angelegenheiten. Innerhalb der eigenen Verwaltungsabteilung bestimmt die Leitung, wer und was an Private herausgegeben werden darf. Die Medien werden von der zuständigen Behörde, oftmals sind es Mediendienste der Exekutive (gemäss entsprechender Reglemente), informiert. Weiter ist es untersagt, Betriebsunterlagen im Original oder als Kopie heimlich aufzubewahren.

### **Aufhebung des Amtsgeheimnisses**

Die Gesetze geben vor, wer befugt ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vom Amtsgeheimnis zu befreien. Dies gilt vor allem im Fall einer Zeugenaussage in einer Strafsache.